gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: RegClean

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Zweckbestimmung: Regenerierpulver für Reinigungsautomaten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 – 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsmethode

Voller Wortlaut der Gefahrenklassen sowie der H-Sätze: siehe unter ABSCHNITT 16.1.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

H-Sätze: H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze: P280 Schutzhandschuhe tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen

Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische	Identifikations-Nummern	Einstufung gemäß	Gewichts-%
Bezeichnung		Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Sulfamidsäure	CAS-Nr.: 5329-14-6	Skin Irrit. 2; H315	≥ 50 - < 70
	EG-Nr.: 226-218-8	Eye Irrit. 2; H319	
	Index-Nr.: 016-026-00-0	Aquatic Chronic 3; H412	
	REACH-Registrierungs-Nr.:		
	01-2119488633-28-XXXX		
Polymer,		Skin Irrit. 2; H315	≥ 0,25 - < 1
nichtionisches Tensid		Aquatic Acute; H400	
		Aquatic Chronic 2; H411	

Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16.1.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern.

Ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt

aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken lassen. Kein

Erbrechen herbeiführen (Perforationsgefahr). Sofort Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Haut- und schwere Augenreizungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x),

Schwefeloxide (S_xO_y)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen. Notfallpläne beachten. Sachkundige Personen hinzuziehen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Bei großen freigesetzten Mengen Produkt mit einer Kunststoffplane abdecken, um ein Ausbreiten zu verhindern und das Pulver trocken zu halten.

Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht

geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht erforderlich

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der

vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 482:2012

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie; Deutsche Fassung von EN 689:1995

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Augendusche (bzw. Augenspülflasche) und Notdusche müssen sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Hautschutz:

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,11 mm)

Dauerkontakt (> 480 min):

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,40 mm)

Sonstiger Hautschutz: Langärmelige Schutzkleidung (Labormantel)

Atemschutz: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP 3 (Partikelgröße 0,6 μm) gemäß

EN 149 empfohlen

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: weißes Pulver

Geruch: schwach nach Tensid
Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar

pH-Wert (1 %): 1,0 – 2,0 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar
Flammpunkt: nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Dampfdruck: nicht anwendbar
Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte: keine Daten verfügbar (... $^{\circ}$ C)

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD: nicht anwendbar (... °C) Elektr. Leitfähigkeit: nicht anwendbar (... °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATEmix: keine Angabe

=> keine Einstufung

Inhaltsstoffe

Sulfamidsäure (CAS-Nr.: 5329-14-6):

Akute orale Toxizität: LD₅₀: 2065 mg/kg; Spezies: Ratte; Stamm: Wistar; Method: OECD 401 Akute dermale Toxizität: LD₅₀: 2000 mg/kg; Spezies: Kaninchen; Stamm: New Zealand White;

Method: EPA 16 CFR 1500.40

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

Akute inhalative Toxizität: DNEL Inhalation, systemisch: 70,5 mg/m³

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Verursacht Hautreizungen. [Berechnungsmethode]

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Verursacht schwere Augenreizungen. [Berechnungsmethode]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. [Berechnungsmethode]

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Inhaltsstoffe

Sulfamidsäure ist leicht biologisch abbaubar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht über das Abwasser entsorgen. Produkt möglichst im Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 07 06 99* Abfälle a. n. g.

Entsorgung der Verpackung

Mit Produkt verunreinigte Verpackungen gelten als gefährliche Abfälle und sind entsprechend zu entsorgen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe

enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann nach entsprechender Reinigung (Ausspülen mit Wasser) einer Wiederverwertung zugeführt werden. [DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland) verwertet

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1.UN-Nummer

_

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

14.3. Transportgefahrenklassen

_

14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

_

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

_

14.8. Weitere Informationen

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

 ${\tt VERORDNUNG~(EG)~Nr.~1005/2009~\"{u}ber~Stoffe,~die~zum~Abbau~der~Ozonschicht~f\"{u}hren}$

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 1 (schwach wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze

Gefahrenklassen

Aquatic Acute Akut gewässergefährdend
Aquatic Chronic Langfristig gewässergefährdend
Eye Irrit. Schwere Augenreizungen
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

H315	verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger V

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de	
	navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter	
	auf Binnenwasserstraßen)	

ADR <u>Accord européen relatif au transport international des marchandises d</u>angereuses par <u>route</u> (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße)

AVV	<u>A</u> bfall <u>v</u> erzeichnis- <u>V</u> erordnung
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
CAS	Chemical Abstracts Service

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

[DE] Nationale, deutsche Bestimmungen
 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 EAK Europäischer Abfallartenkatalog
 EG Europäische Gemeinschaft

EmS <u>Em</u>ergency <u>S</u>chedules (Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter

befördern)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

EN <u>Europäische Norm</u>
EU <u>Europäische Union</u>

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

GHS Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GMBl <u>G</u>emeinsames <u>M</u>inisterial<u>bl</u>att

IATA-DGR International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations (Internationale

Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,

die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)

ICAO-TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische

Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationale Vorschrift für gefährliche

Güter im Seeschiffsverkehr)

LD₅₀ Mittlere letale Dosis

LGK Lagerklasse

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales

Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

OECD Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT <u>Persistent, bioaccumulative and toxic</u> (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
REACH <u>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</u> (Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)

RID <u>Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses</u>

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

TRGS <u>Technische Regeln für Gefahrstoffe</u>
UN United Nations (Vereinte Nationen)

UTC Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel

Coordonné)

vPvB Very persistent and very bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK <u>Wassergefährdungsklasse</u>

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds de.pdf
- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt"; http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);
 http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe;
 http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: RegClean

Erstellt/Überarbeitet am: 16.12.2020 Version: 1.0

Druckdatum: 18.12.2020 Ersetzt Version: vom 27.02.2013

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen. [DE] Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Gefahrstoffverordnung.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Neufassung des Sicherheitsdatenblattes. Sämtliche Abschnitte wurden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) inkl. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 überarbeitet. Das Produkt wurde nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu eingestuft.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.